

2.

2.

Liegen Ausschließungsgründe für die Zusage der Umzugskostenvergütung vor (vgl. Nummer 1 Abs. 1 vorlVVzBayUKG), sind sie gem. Nummer 5 Abs. 2 Satz 2 vorlVVzBayUKG von der nach Nummer 1 zuständigen Behörde bekannt zu geben.